

# Satzung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Kriftel



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl I S. 915), des § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in Ihrer Sitzung am 30. März 2023 die folgende

## Satzung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

### **§ 1 Verpflichtung**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Ziffer 3 des HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 Meter zugelassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Anleinpflcht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind.

### **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Anleinpflcht gilt ganzjährig.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Anleinpflcht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 in dem im § 2 genannten Gebiet einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.

2. entgegen § 1 Absatz 3 die zulässige Höchstlänge der Leine von 2 m bzw. 10 m überschreitet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Absatz 1 Ziffer 4 b HAGBNatSchG ist gemäß § 28 Absatz 4 Ziffer 2 HAGBNatSchG der Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kriftel, 31. März 2023

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 6. April 2023  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 19/IV/2023

Anlage zur Satzung über den Leinenzwang für Hunde  
in der Gemeinde Kriftel

